

Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

Stadtverordnetenversammlung Cottbus

Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

UNTERE
DENKMALSCHUTZBEHÖRDE

Datum:

Geschäftsbereich/Fachbereich
IV/FB 63

**Anfrage B 90/Die Grünen zur Stadtverordnetenversammlung am
30.01.2019
Geschäftsordnung Denkmalbeirat**

Zeichen Ihres Schreibens

Sehr geehrte Frau Breitschuh-Wiehe,
sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

Ansprechpartner/-in
Herr Nitschke

Zimmer
4010

Mein Zeichen
ni

Telefon
0355 6124310

E-Mail
Peter.Nitschke@cottbus.de

in Ihrer Anfrage vom 21.01.2019 führen Sie aus, dass der Oberbürgermeister vom Denkmalbeirat eine Geschäftsordnung übergeben bekommen hat und der Denkmalbeirat bis zum 21.01.2019 bisher noch keine verbindliche Antwort erhalten habe.

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Auf Ihre Anfrage möchte ich Ihnen mitteilen, dass der Denkmalbeirat in seiner Sitzung am 17.01.2019 vom Leiter der unteren Denkmalschutzbehörde, Herrn Nitschke, in Abstimmung mit dem Leiter des Büros des Oberbürgermeisters die verbindliche Auskunft erhalten hat, dass bestehende rechtliche Fragen geklärt wurden und die Geschäftsordnung dem Oberbürgermeister zur Unterschrift vorgelegt wird.

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
Inlandszahlungsverkehr
Kto.Nr.: 330 200 00 21
BLZ: 180 500 00

Die Geschäftsordnung sieht die Unterschrift des Oberbürgermeisters vor.
Die Geschäftsordnung weicht diesbezüglich von den anderen
Geschäftsordnungen der Beiräte der Stadt Cottbus ab.

Auslandsverkehr
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

Dieses war zu prüfen und war Ursache für das erforderliche Zeitfenster.

Bei den Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde handelt es sich jedoch nicht um gemeindliche Aufgaben, sondern um pflichtige Aufgaben nach Weisung. Der Oberbürgermeister nimmt diese Aufgaben als Organ der unmittelbaren Landesverwaltung und nicht als Organ der Körperschaft (Stadt Cottbus) wahr.

In Wahrnehmung dieser Aufgabe kann durch die untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 18 BbgDSchG ein ehrenamtlicher Beirat oder Beauftragter berufen werden.
Von dieser Möglichkeit hat der Oberbürgermeister mit Berufung des Denkmalbeirates bewußt im Januar 2015 erneut Gebrauch gemacht, da die

Arbeit des Denkmalbeirates dem Oberbürgermeister bekannt und wichtig ist. In Anlehnung an § 18 Abs. 4 BbgDSchG ist die Geschäftsordnung durch die Denkmalschutzbehörde, hier Oberbürgermeister, zu erlassen.

Die Tätigkeit des Beirates hat beratenden Charakter. Der Beirat ist berechtigt Empfehlungen auszusprechen. Die Empfehlung können sich auf alle Fragen, aus allen Bereichen aus Denkmalschutz und Denkmalpflege beziehen, für die der Beirat einen Beratungsbedarf bei der unteren Denkmalschutzbehörde sieht.

Der Denkmalbeirat ist dabei kein reines Sachverständigengremium, sondern immer auch ein Forum, in dem die unterschiedlichen und oft gegensätzlichen Gesichtspunkte der betroffenen Interessengruppen zur Sprache gebracht werden und ist deshalb für die Aufgabenwahrnehmung der unteren Denkmalschutzbehörde, gerade bei der Abwägung öffentlicher Belange, mit Belangen des Denkmalschutzes sehr wichtig.

Mit freundliche Grüßen
In Vertretung

Marietta Tzschoppe
Beigeordnete für Bauwesen